



Wirtschaft, Tourismus, Gemeinden

MINT Salzburg regional Aufruf zur Projekteinreichung

Informationen
zum Gegenstand des
Aufrufs und zum Ablauf
der Projekteinreichung

Status: 26.6.2025



**LAND
SALZBURG**

1 Ausgangslage

Die Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) sind die Grundlage für Innovationen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und einer Region und die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Die Förderung von MINT-Kompetenzen unterstützt kritisches, kreatives Denken und faktenbasiertes Handeln. Gleichzeitig besteht schon jetzt ein erheblicher Mangel an Fachkräften in diesen Disziplinen und dieser droht sich, bedingt durch den demografischen Wandel und zu beobachtenden Kompetenzverlusten in den MINT-Fächern weiter zu vergrößern. Ein Leuchtturmprojekt der Standortstrategie des Landes Salzburg ist es daher, Salzburg zu einer MINT-Modellregion zu machen. Dabei liegt es dem Land Salzburg und seinen Partnerinnen und Partnern im MINT-Netzwerk am Herzen, vielfältige, inklusive und qualitätsvolle MINT-Bildung anzubieten, die allen Menschen die Möglichkeit gibt, ihre Talente zu entdecken und zu entfalten. Vor allem sollen auch Mädchen und Frauen gezielt für diese Berufe und Studienrichtungen begeistert werden.

Neben dem Schulunterricht spielen außerschulische Angebote eine wichtige Rolle in der ganzheitlichen MINT-Bildung von Kindern und Jugendlichen. Durch das Zusammenspiel von schulischer und außerschulischer MINT-Bildung und eine enge Kooperation aller Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner unter dem Dach der MINT-Strategie wird eine enge Verzahnung all dieser Aspekte sichergestellt, um in Salzburg gemeinsam hervorragende Rahmenbedingungen zu schaffen.

Ziel der MINT-Netzwerkpartner und Netzwerkpartnerinnen ist es, alle Maßnahmen im schulischen und außerschulischen, im privaten und öffentlichen Bereich, über alle Alters- und Schulstufen hinweg, in ein ineinandergreifendes und gut abgestimmtes Programm für Salzburg zu bringen. MINT Salzburg trägt dazu bei, Fachkräfte von morgen mit den nötigen Schlüsselqualifikationen auszustatten und einen Standort schaffen, den innovative Unternehmen und Forschungseinrichtungen wählen und der die Talente in der Region hält.

Um ihre Kräfte zu bündeln und in ausgewählten Themenbereichen Wirkung zu erzielen, haben die MINT-Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner gemeinsam eine MINT-Strategie¹ entwickelt. In der Strategie haben sie festgelegt, welche Vision sie verfolgen, wie sie Salzburg zur MINT-Modellregion machen wollen, welche Ziele sie verfolgen, welche Zielgruppen sie ansprechen wollen und in welchen drei Themenfeldern sie aktiv sein wollen.

Um die Wirksamkeit von MINT Salzburg zu gewährleisten, erfolgt eine enge Abstimmung zwischen dem Land Salzburg und der bei der Innovation Salzburg angesiedelten MINT Salzburg Koordinationsstelle einerseits und diesen beiden Organisationen mit den Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner andererseits. Durch diese enge Vernetzung wird sichergestellt, dass alle Aktivitäten im MINT-Bereich miteinander verzahnt sind und Synergien genutzt werden können.

Die strategische Steuerung von MINT Salzburg liegt in der Verantwortung der für die aktive Arbeitsmarktpolitik zuständigen Wirtschaftsabteilung des Landes Salzburg. Die Förderung von MINT-Projekten im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist wirkungsorientiert und basiert auf einer dezidierten Förderstrategie².

¹ Siehe: https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/SP-Dateien/wirtschaft/_Documents/250318F%20MINT%20SalzburgB-O.pdf

² Siehe: https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/SP-Dateien/wirtschaft/_Documents/MINT-Foerderstrategie.pdf

2 Was wird gefördert?

Gefördert werden innovative Projekte, die auf folgende zwei Handlungsfelder der MINT-Strategie einzahlen:

- **MINT und außerschulische Bildung:** MINT Salzburg unterstützt die Schaffung und Weiterentwicklung vielfältiger außerschulischer MINT-Angebote. Durch die Einbindung von Museen, Vereinen, Initiativen der offenen Jugendarbeit, Makerspaces und weiteren Partnerinnen und Partner wird die Angebotslandschaft in Salzburg stetig erweitert und bereichert. Durch eine enge Abstimmung mit dem Schulunterricht wird eine gegenseitige Ergänzung und ein reibungsloser Übergang zwischen schulischer und außerschulischer MINT-Bildung gewährleistet.
- **MINT und Diversität:** Eine vielfältige und inklusive MINT-Bildung bietet allen Menschen die Möglichkeit, ihre MINT-Talente zu entdecken und zu entfalten. Barrierefreie und niederschwellige Zugänge zu MINT-Angeboten sind dabei von zentraler Bedeutung, um allen Interessierten die Teilhabe zu ermöglichen. Es ist wichtig, alle Dimensionen von Diversität wie etwa Sprache, sozioökonomischer Status, Beeinträchtigung etc. in der MINT-Bildung zu berücksichtigen. Dabei sollten sowohl Hard-to-Reach-Gruppen als auch Easy-to-Ignore-Gruppen einbezogen werden. Nur so kann das volle Potenzial der Gesellschaft für alle MINT-Themenbereiche erschlossen werden. Durch interkulturellen Austausch können Innovationen entstehen, die allen Menschen gerecht werden. Um die Kreativität und das interdisziplinäre Denken in der MINT-Bildung zu fördern, integriert MINT Salzburg die Bereiche Kultur und Kunst in seine Aktivitäten. STEAM (Science, Technology, Engineering, Arts, Mathematics) steht dabei für einen ganzheitlichen Ansatz, der die Verknüpfung von MINT-Themen mit anderen Wissenschaftsgebieten und künstlerischen Ausdrucksformen ermöglicht.

3

Die Projektideen sollen u.a. **folgende Gesichtspunkte** berücksichtigen:

- Beitrag zur MINT-Strategie
- Vermittlung von Interesse an MINT-affinen beruflichen Handlungsfeldern
- Vermittlung von Zukunftsfähigkeiten
- Niederschwelliger Zugang, Einbindung von hard-to-reach-Gruppen

3 Wer ist förderbar?

Die Projekte sollen als Kooperationsprojekte umgesetzt werden und müssen (inklusive Leitpartnerin/Leitpartner) mindestens zwei und maximal vier Projektpartnerinnen und Projektpartner aufweisen, wobei assoziierte Partnerinnen und Partner (siehe unten) nicht gelten. Sie werden nach dem **Leitpartnerprinzip** durchgeführt, d.h. das Projektkonsortium bestimmt eine Projektleitung, welche die Gesamtverantwortung für das Projekt trägt und Fördervertragspartner/in des Landes Salzburg sein wird. Als Leitpartnerin/Leitpartner können folgende Institutionen fungieren:

- Träger der offenen Jugendarbeit
- Partnerinnen und Partner des Netzwerks MINT-Salzburg
- Vereine/gemeinnützige Unternehmen
- Gemeinden

Als Projektpartnerinnen und Projektpartner sind folgende Institutionen zugelassen:

- Gemeinden,
- Unternehmen, die in der jeweiligen Region ansässig sind,

- (andere) Partnerinnen und Partner des Netzwerks MINT-Salzburg,
- Schulen/öffentliche Bildungseinrichtungen,
- Regionalmanagements, Regionalverbände.

Zudem können relevante Stakeholder als sogenannte „assoziierte Partnerinnen und Partner“ am Projekt teilnehmen. Diese unterstützen die Umsetzung des Projektes, leisten aber keinen finanziellen Beitrag zum Projekt und arbeiten nicht aktiv an der Projektumsetzung mit. In vielen Fällen handelt es sich dabei um Intermediäre, die sich bereit erklären, Projektergebnisse zu streuen oder ihre Expertise bei verschiedenen Gelegenheiten einzubringen.

Aus der Projekteinreichung muss die aktive Beteiligung aller im Konsortium vertretenen Partnerinnen und Partner (auch der assoziierten Partnerinnen und Partner) hervorgehen - eine schriftliche Absichtserklärung (LOI) ist gemeinsam mit dem Projektantrag vorzulegen.

4

4 Wie hoch ist die Förderung?

Im Rahmen des gegenständlichen MINT-Calls können bis zu fünf Projekte mit einem Betrag von jeweils max. 20.000 Euro gefördert werden.

Die Förderwerber müssen eine Ko-Finanzierung des Projektes von dritten Stellen (z.B. Förderungen, Sponsoring etc.) in Höhe von mindestens 5.000 Euro aufstellen oder entsprechende Eigenmittel aufbringen. Das Mindest-Projektvolumen beträgt demnach 25.000 Euro.

5 Ablauf der Antragstellung

Die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Projekte erfolgt in folgenden Schritten:

- Die Leitpartnerin/der Leitpartner muss einen Beratungstermin mit der MINT-Salzburg Koordinierungsstelle (koordination@mint-salzburg.at) vereinbaren, bei dem die Projektidee besprochen wird.
- Im nächsten Schritt erstellt die Leitpartnerin/der Leitpartner mit dem geplanten Konsortium den Förderantrag inkl. des Kosten- und Finanzierungsplanes anhand des Formulars, das von der Förderstelle bereitgestellt wird.
- Die Antragsunterlagen (inkl. LOI) müssen bis spätestens 31.10.2025 unterschrieben (per scan oder elektronischer Signatur) an die Förderstelle übermittelt werden.
- Die Leitpartnerin/der Leitpartner erhält nach Übermittlung des Projektantrages eine Eingangsbestätigung.
- Danach wird der Antrag von der Förderstelle formal geprüft und zur inhaltlichen Begutachtung an eine Fachjury weitergeleitet.
- Die Förderentscheidung wird im November 2025 bekanntgegeben.
- Wird das Projekt gefördert, wird eine Fördervereinbarung mit der Leitpartnerin/dem Leitpartner erstellt. Diese enthält Angaben zu den genehmigten Projektkosten, die Höhe der Förderung, den Förderungszeitraum sowie zusätzliche Bedingungen und Auflagen.
- Im Falle einer Ablehnung des Förderansuchens gibt die Förderstelle die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderwerber schriftlich bekannt.
- Frühester Projektstart ist der 1.1.2026, spätester Projektstart der 31.3.2026. Die Projektlaufzeit soll mindestens sechs und maximal 18 Monate betragen.

6 Bewertung der Projekte und Förderentscheidung

6.1 Bewertungskriterien

Die Förderungsansuchen werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:

1	Qualität und Relevanz	Max. Punkte 70
1.1	Das Projektziel und die Aktivitäten sind klar definiert und realistisch.	10
1.2	Die erwarteten Projektergebnisse und deren Wirkungen werden klar dargelegt.	10
1.3	Innovationsgrad der Aktivitäten	10
1.4	Beitrag zur Umsetzung der MINT-Strategie	10
1.5	Beitrag zur Vermittlung von Interesse an MINT-affinen beruflichen Handlungsfeldern	10
1.6	Beitrag zur Vermittlung von Zukunftsfähigkeiten	10
1.7	Der Zugang zu den MINT-Angeboten ist niederschwellig und barrierefrei. Die Einbindung von Hard-to-Reach und Easy-to-Ignore Gruppen wird forciert.	10
2	Eignung der Projektbeteiligten	Max. Punkte 20
2.1	Die Relevanz der eingebundenen Projektpartnerinnen und Projektpartner für das Projekt ist klar dargelegt	10
2.2	Die Leitpartnerin/der Leitpartner verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Vermittlung von MINT-Themen und auch über Erfahrung im Projektmanagement	10
3	Projektplanung	Max. Punkte 10
3.1	Die Umsetzung des Projektes scheint in inhaltlicher und zeitlicher Sicht realistisch.	5
3.2	Die Planung der Gesamtausgaben ist nachvollziehbar und entspricht der Einbindung der Projektpartnerinnen und Projektpartner.	5
4	Bonuspunkte	Max. Punkte 20
4.1	Das Projekt legt seinen Fokus auf die südlichen Landesteile (Lungau, Pinzgau, Pongau)	5
4.2	Das Projekt weist eine Bildungseinrichtung zumindest als assoziierte(r) Projektpartnerin/Projektpartner auf	5
4.3	Das Projekt gehört zu jenen zwei Förderprojektanträgen des gegenständlichen Aufrufs zur Projekteinreichung, die über den höchsten Anteil an Dritt-Fördermitteln und Sponsoring an der Projektfinanzierung aufweisen.	5
4.4	Dem Antrag wurde ein detailliertes Kinderschutzkonzept beigelegt.	5

6.2 Förderentscheidung

Eine Jury bestehend aus der Förderstelle und MINT-Expertinnen und MINT-Experten von bundesweiten Initiativen begutachtet die eingereichten Anträge nach den oben angeführten Kriterien. Die Jury wird die fünf Projekte mit der höchsten Punkteanzahl zur Förderung empfehlen. Bei Punktegleichstand wird das Projekt mit den höheren Bonuspunkten bevorzugt.

Die Förderentscheidung trifft die für die aktive Arbeitsmarktpolitik zuständige Förderstelle beim Land Salzburg, Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, Referat Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik, auf Basis der allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes³.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die den Antragstellenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindliche Bedingungen, die entweder vor Abschluss der Fördervereinbarung zu erfüllen sind oder bis zur Einreichung des ersten Zwischenberichtes des Projektes umzusetzen sind.

7 Projektumsetzung

6 Die ausgewählten Projekte sollen zwischen 1. Jänner und 31. März 2026 beginnen und eine Laufzeit von mindestens sechs bis maximal 18 Monate aufweisen.

Die Berichtszeiträume für Zwischen- und Endberichte werden in den jeweiligen Fördervereinbarungen geregelt. In der Regel sind ein Zwischenbericht sowie ein Endbericht zu erstellen. Der Fördergeber behält sich das Recht vor, von der Förderung zurückzutreten, wenn die Zwischen- bzw. Endberichte trotz Setzung einer Nachfrist nicht rechtzeitig bei der Förderstelle eingereicht werden.

Um Nachreichungen bzw. Kostenkürzungen zu vermeiden, wird empfohlen, vor der Erstellung der Berichte die Einhaltung aller relevanter Vorschriften für das Vorhaben zu prüfen.

Kostenumschichtungen zwischen Projektpartnerinnen/Projektpartnern, welche mehr als 25% der im Projektantrag geplanten Kosten betragen, müssen vorher schriftlich (per E-Mail) mit der Förderstelle abgeklärt werden. Personalkosten dürfen keinesfalls mehr als 50% der gesamten Projektkosten ausmachen, ansonsten gibt es keine Einschränkungen für Umschichtungen auf Kostenkategorie-Ebene.

Eine Projektverlängerung für das MINT-Projekt ist frühestens 6 Monate vor Ende der Projektlaufzeit möglich. Der Antrag auf Projektverlängerung muss bei der Förderstelle mit ausführlichen Begründungen eingereicht werden. Die Entscheidung, ob ein Projekt verlängert werden kann, obliegt der Förderstelle.

Die Unterlagen für die Abrechnungen und für die Berichtlegungen sind der Homepage des Landes Salzburg⁴ zu entnehmen.

8 Förderbare Kosten

Die nachstehend angeführten Kosten sind förderbar.

8.1 Personalkosten

Die Personalkostenregelungen gelten für

- angestelltes Personal
- freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

³ Siehe: https://www.salzburg.gv.at/fileadmin/SP-Dateien/wirtschaft/_Documents/Erlass%202.15%20vom%2001.07.2020.pdf

⁴ Siehe: <https://www.salzburg.gv.at/themen/wirtschaft/regional/arbeitsmarktpolitik>

Die Kosten von Werkvertragsnehmerinnen und Werksvertragsnehmer werden als „externe Dienstleistungen“ betitelt, somit sind diese Kosten im Projektantrag unter „Externe Expertise und Dienstleistungen“ anzuführen und NICHT als Personalkosten.

Personalkosten sind auf Basis der Bruttogehälter und -löhne sowie der darauf bezogenen Abgaben anzusetzen, abzüglich nicht förderbarer Gehaltsbestandteile⁵ wie z.B. freiwilliger Sozialaufwand, Amtszulagen, Prüfungszulagen, usw. (= Dienstgebergesamtkosten DGK).

Die Berechnung der förderfähigen Personalkosten erfolgt pro Projektmitarbeiterin/Projektmitarbeiter und pro Abrechnungszeitraum anhand folgender Formel:

$$\text{Förderfähige Personalkosten} = \text{DGK} / \text{NAZ} \times \text{PRAZ}$$

Ermittlung der Normalarbeitszeit (NAZ)

Für eine Vollzeitstelle wird pauschal von 1.720h Stunden jährlicher Normalarbeitszeit ausgegangen. In diesem Wert sind Urlaube, Feiertage, Krankenstände etc. bereits berücksichtigt. Für Teilzeitstellen sind die Werte entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren. Weiters muss die Normalarbeitszeit auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum angepasst werden.

Bsp.1: Bei 9-monatiger Berichtsperiode beträgt die Normalarbeitszeit für eine Vollzeitstelle:
 $1.720\text{h} / 12 \text{ Monate} \times 9 \text{ Monate} = 1.290\text{h}$

Bsp.2: Bei 6-monatiger Berichtsperiode beträgt die Normalarbeitszeit für eine Teilzeitstelle (30%):
 $1.720\text{h} / 12 \text{ Monate} \times 6 \text{ Monate} \times 0,30 = 258\text{h}$

Ermittlung der projektrelevanten Arbeitszeiten (PRAZ)

Hier stehen zwei mögliche Wege zur Verfügung:

- 1) Führen die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Zeitaufzeichnungen, so können diese für die Ermittlung der projektrelevanten Arbeitszeiten herangezogen werden. Die Zeitaufzeichnung muss zumindest auf Tagesbasis unter Angabe der Arbeitsstunden (von-bis) und einer kurzen Beschreibung der projektrelevanten Tätigkeiten erfolgen. Weiters hat die Zeitaufzeichnung für jedes Monat die Anzahl der projektrelevanten Arbeitszeiten in Stunden auszuweisen.
- 2) Liegen keine Zeitaufzeichnungen vor, ist eine Schätzung der projektrelevanten Arbeitszeiten möglich. Zu diesem Zweck hat pro Abrechnungszeitraum eine Auflistung aller geplanten projektrelevanten Tätigkeiten zu erfolgen. Pro Tätigkeit ist der Zeitaufwand in Stunden zu schätzen und dann über den Abrechnungszeitraum aufzusummieren.

In beiden Varianten ist die entsprechende Dokumentation zur Ermittlung der projektrelevanten Arbeitszeiten vorzuweisen.

Bei Projektmitarbeiterinnen/Projektmitarbeitern, welche ausschließlich für das Förderprojekt angestellt sind (= 100 %-Anstellung), können die tatsächlichen Personalkosten lt. Personalverrechnung/Buchhaltung ohne Ermittlung der projektrelevanten Arbeitszeiten abgerechnet werden.

Personalkosten dürfen nicht mehr als 50% der gesamten Projektkosten ausmachen.

⁵ Förderbare Gehaltsbestandteile neben dem Grundentgelt müssen im Kollektivvertrag/Dienstvertrag explizit geregelt sein.

Nachweise für Personalkostenabrechnung:

Personalkosten sind nur förderbar, wenn folgende Unterlagen im Rahmen der Berichtslegung - erstmals beim Zwischenbericht - vorgelegt werden:

- a) Arbeitsvertrag bzw. freier Dienstvertrag
(als Nachweis der Beschäftigung und des Beschäftigungsausmaßes bzw. Dienstzuteilung)
- b) Zeitaufzeichnung bzw. Dokumentation der geschätzten projektrelevanten Arbeitszeiten
für alle Projektmitarbeiterinnen/Projektmitarbeiter mit Arbeitsausmaß im Projekt von weniger als 100 % sowie Berechnung der förderfähigen Personalkosten
- c) Jahreslohnkontoauszug oder Lohnkontoauszüge etc.
Nachweis der Dienstgebergesamtkosten für den Projektzeitraum bzw. Abrechnungszeitraum

8.2 Overhead- und Reisekosten

8 Overheadkosten sind jene Kosten, die nicht direkt einem Projekt zugerechnet werden können, jedoch der Aufrechterhaltung des Betriebes der jeweiligen Institution dienen. Für Overheadkosten, projektrelevante Reisekosten sowie zur Abdeckung von Kleinrechnungen (Rechnungen mit einem Betrag von weniger als 50 Euro netto), die für das Projekt anfallen, können pro Projekt bis zu 10 % der Gesamtprojektkosten, max. aber 2.500 Euro pauschal angesetzt werden. Die Aufteilung dieser Pauschale auf die einzelnen Projektpartner/innen wird innerhalb des Projektkonsortiums festgelegt und ist im Tabellenblatt „Projektkosten“ (Anlage zum Projektantrag) entsprechend zu beantragen.

Mit der Pauschale sind jedenfalls **folgende Kostenpositionen abgedeckt**, die nicht als Einzelkosten angesetzt werden können:

- **Reisekosten, die für das Projekt anfallen**
- Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung
- Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung
- EDV-, Nachrichtenaufwand, Basissoftware und dazu gehörige Lizenzen
- Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen)
- Standardmäßige Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV, etc.)
- Büromaterial und standardmäßige Drucksorten (ohne speziellen Projektbezug)
- Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
- Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten
- Reinigung, Entsorgung
- Verpackungs- und Transportkosten
- Fachliteratur, sofern nicht projektspezifisch erforderlich
- Versicherungen, Steuern
- allgemeine Aus- und Weiterbildung
- Einzelbelege mit einem Betrag von weniger als 50 Euro netto

Reisekosten können nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Sie sind über die Pauschale abgedeckt.

Mietkosten, bei denen es sich ausschließlich um für die Projektumsetzung notwendige Anmietung von Räumlichkeiten, etwa für MINT-Labore oder Werkstätten handelt, können als externe Dienstleistungen angeführt werden. Hier muss jedoch Rücksprache mit der Förderstelle gehalten werden (per E-mail).

8.3 Sach- und Materialkosten

Unter diese Kategorie fallen Kosten für projektbezogene, zweckgebundene Sachmittel, die dazu dienen, innovative und bedarfsorientierende Maßnahmen zur MINT-Bildung in der Region umzusetzen. Dabei handelt es sich um

- projektbezogenes Verbrauchsmaterial
- geringwertige Wirtschaftsgüter bzw. Ausrüstungen und Geräte für MINT-Workshops bzw. MINT-Labore und -Werkstätten (Kauf oder Miete/Leasing)

Kosten unter 50 Euro sind grundsätzlich nicht förderbar, für Verbrauchsmaterialien sind unter Umständen Sammelrechnungen vorzulegen.

Nachweise:

Die Kosten können nur anerkannt werden, wenn:

- ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen. Diese müssen auf den Projektpartner lauten, durchnummeriert auf der Rechnungsaufstellung im Verwendungsnachweis angeführt werden und diesem in Kopie oder als bescheinigte Belegausdrucke oder elektronische Rechnungsbelege mit entsprechender Nummerierung beigelegt werden
- die Zahlung durch die Projektpartnerin/den Projektpartner nachgewiesen wird

8.4 Externe Expertise und Dienstleistungen

Unter diese Kostenkategorie fallen Kosten

- für den Zukauf von Expertenleistungen wie z.B. Beratungsleistungen, Fachinputs, Unterstützung im Projektmanagement
- Disseminations- und Publikationsmaßnahmen (z.B. Kommunikationsmaßnahmen wie Druckkosten etc.)
- Teilnahmegebühren an Konferenzen
- Veranstaltungskosten (zB. Raummiete, Catering, etc.)
- Miete für Räume für MINT-Labore oder MINT-Werkstätten oder ähnliches

Zur Abgrenzung gegenüber Sachkosten ist auf das Überwiegen der Dienstleistungen bzw. des Sachkostenanteils abzustellen.

Nachweise:

Die Kosten können nur anerkannt werden, wenn:

- ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen. Diese müssen auf den jeweiligen Projektpartner lauten, durchnummeriert auf der Rechnungsaufstellung im Verwendungsnachweis angeführt werden und diesem in Kopie oder als bescheinigte Belegausdrucke oder elektronische Rechnungsbelege mit entsprechender Nummerierung beigelegt werden
- die Zahlung durch die Projektpartnerin/den Projektpartner nachgewiesen wird

8.5 Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen
- Kosten, die nicht eindeutig den Projektpartnern zurechenbar sind
- Kosten, die an Dritte (nicht am Projekt Beteiligte) weiterverrechnet und/oder nicht vom Projektpartner getragen werden
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 50 Euro netto (Einzelbeleg beinhaltet den Gesamtbetrag für die Bezahlung eines Gutes bzw. einer Dienstleistung bzw. eines zusammengehörenden Auftrages)
- Kosten, die vor Projektbeginn oder nach Projektende entstanden sind
- Kosten für die Anschaffung von Transportmitteln (Kfz etc.)

- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Ausbildungskosten
- Kosten für Liegenschaften
- Kosten für bauliche Maßnahmen
- interne Verrechnungen zwischen den Projektpartnern
- Umsatzsteuer auf förderbare Güter und Dienstleistungen sofern diese nicht endgültig und tatsächlich vom Begünstigten zu tragen ist (d.h. wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht)
- Finanzierungskosten (als solche gelten insbesondere auch Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen und Spesen des Geldverkehrs, Zahlungen mittels Kreditkarten, etc.)
- Kosten für nicht bezahlte bzw. nicht in Anspruch genommene Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Skonti, Rabatte, Haftrücklässe, etc.)
- Kosten für Geschenke, Trinkgelder, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten etc.
- Kosten für interne Arbeitsessen der Begünstigten, Arbeitsessen zwischen Projektpartnern bzw. Kosten des Begünstigten für Bewirtung Dritter, mit Ausnahme von Bewirtung für Veranstaltungen, wenn diese einen wesentlichen Projektbestandteil darstellen und im Förderantrag angeführt sind

9 Publizitätsvorschriften

Bei allen Projektaktivitäten ist auf die Förderung durch das Land Salzburg (Förderhinweis, Logo Land Salzburg) hinzuweisen und zudem das MINT-Salzburg-Logo anzubringen. Die erforderlichen Landes-Logos stehen auf der Homepage des Landes Salzburg zum Download⁶ bereit. Das MINT-Logo wird bei Bedarf nach Projektgenehmigung bereitgestellt.

10 De-minimis-Beihilfe

Sofern die Förderstelle einzelne Projektpartnerinnen und Projektpartner bzw. Projektaktivitäten als beihilfenrechtlich relevant erachtet, werden die betreffenden Förderungen als De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L, 2023/2831, 15.12.2023, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von 300.000 Euro nicht übersteigen. Der Drei-Jahres-Zeitraum ist rollierend, d.h. bei jeder Neugewährung einer De-minimis-Beihilfe ist der Gesamtbetrag der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen. Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird. Der Förderungswerber ist verpflichtet sämtliche De-minimis-Beihilfen, die in den vergangenen drei Jahren gewährt wurden, gegenüber der Förderungsstelle offenzulegen.

⁶ Siehe: <https://www.salzburg.gv.at/kommunikation/marketing/cd>